



# Satzung

vom 07.05.2022 geändert durch Beschluss der 16. Landesversammlung vom 24.05.2024

## **§ 1 Name, Sitz und Gliederung**

(1) Der Verein führt den Namen „Demokratischer Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mitglieder des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V. können sich in Kreisverbänden, Regional- oder Ortsgruppen (Untergliederungen) organisieren. Diese Untergliederungen sind keine rechtsfähigen Strukturen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

b) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

c) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder die Förderung des Wohlfahrtswesens.

e) Der Verein muss seine Mittel vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.  
Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.

f) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Buchstabe b und d) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

(1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt seinen vorgenannten ideellen Zweck durch:

- die Organisation von Hilfs- und Beratungsangeboten
- die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen, gesellschaftlichen und schulischen Bildung, im Bereich der außerbetrieblichen Qualifizierung sowie der sozialen und beruflichen Integration, welche als Projekt selbst oder deren Teilnehmer\*innen überwiegend durch öffentliche Mittel (re-)finanziert werden, als anerkannter Bildungsträger im Sinne des SGB
- die Herausgabe von Informationsmaterialien zu Fragen der Gleichberechtigung aller Geschlechter sowie insbesondere:
- die aktive Unterstützung von Frauen und Mädchen zur gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben
- die Zusammenarbeit mit, den Beitritt zu oder die Beteiligung an gleichgesinnten gemeinnützigen Organisationsformen.

Dazu betreibt der Verein u.a.

- sozialpsychologische Beratungsstellen und Kontaktstellen für Hilfesuchende
- Nachbarschaftshäuser, Begegnungs- und Freizeitstätten.

Der Verein initiiert und organisiert in erster Linie

- Kurs- und Projektangebote
- Kulturveranstaltungen
- Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes arbeiten Vertreter\*innen des Vereins in

- Volksvertretungen
- kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- territorialen und überregionalen Interessenvereinigungen/ -vertretungen
- überparteilichen staatlichen und nichtstaatlichen Zusammenschlüssen
- und weiteren Gremien zur Lösung von Schwerpunktthemen mit.

(2) Weitere Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- b) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Dazu wird die Gleichberechtigung sowohl von Frauen und Männern, aber auch aller anderen Geschlechter in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Familie, des Erwerbslebens und auf sozialem Gebiet aktiv unterstützt.

- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

Dazu organisiert und betreibt der Verein u.a. Projekte, Integrationsangebote in Form von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungsstellen. Der Verein setzt sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein.

c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Anbieter anerkannter niederschwelliger Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Abs. 1 SGB.

d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

Zur Zweckverwirklichung werden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen organisiert und betrieben, welche den Status einer als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannte Stelle von der zuständigen Landesbehörde erlangen.

(3) In Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben kann der Verein sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Demokratischen Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die ihren ständigen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder Ihren Gesellschaftssitz im Land Brandenburg haben und die bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen und in ihrem Sinne zu wirken.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Schriftform gebunden. Er kann bei jeder Gruppe des Landesverbandes eingereicht werden. Diese leitet den Antrag an den Vorstand weiter. Dieser beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

(3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation. Eine Vererbung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt bedarf keinerlei Begründung.

(3) Der Austritt wird unterstellt, wenn das Mitglied länger als 24 Monate keinen Beitrag entrichtet hat. Die nachträgliche Zahlung des Beitrages führt zur rückwirkenden Wiederherstellung der Mitgliedschaft.

(4) Ausgeschlossen wird, wer sich schwerwiegend satzungswidrig verhält. Die Entscheidung darüber trifft Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.

(5) Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Mitgliederversammlung abschließend.

Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat keine Pflichten und keine Rechte.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V. sind:

- die Landesversammlung
- der Landesvorstand
- die Finanzkontrolle

## § 7 Die Landesversammlung

(1) Das höchste beschlussfassende Organ des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V. ist die Landesversammlung.

<sup>2</sup>Sie wird durch die Mitglieder des Landesvorstandes sowie Delegierte der Untergliederungen gebildet.

<sup>3</sup>Auf je 25 Mitglieder des Landesverbandes entfällt ein/e Delegierte/r für die Landesversammlung. Die Delegierten werden in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlungen der Untergliederungen gewählt.

Jede Untergliederung soll durch mindestens eine/n Delegierte/n vertreten sein.

Die Landesversammlung soll mindestens alle 2 Jahre; tagen.

(2) Die Landesversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Mit der schriftlichen Einladung sind den Mitgliedern und Delegierten die vorläufige Tagesordnung und der Termin für Ergänzungs-/ Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

(3) Die Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, ordnungsgemäß eingeladenen, Delegierten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht. Gleiches gilt für ruhende Mitgliedschaften.

(4) Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die Landesversammlung beschließt insbesondere:

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zwischen den Landesversammlungen
- Änderungen der Satzung des Landesverbandes.
- die Entlastung des Landesvorstandes und der Finanzkontrolle

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zweidritteln der anwesenden Delegierten.

(6) Die Landesversammlung wählt in geheimer Wahl:

- die Mitglieder des Landesvorstandes
- die Mitglieder der Finanzkontrolle

a) Jede Untergliederung und die Landesversammlung hat das Recht, Kandidat\*innen für den Landesvorstand und die Finanzkontrolle vorzuschlagen.

b) Die gewählten Mitglieder der Finanzkontrolle wählen in der konstituierenden Sitzung die/ den Vorsitzende/n der Finanzkontrolle.

(7) Eine außerordentliche Landesversammlung wird durch den Landesvorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. Die Wahl der Delegierten erfolgt analog § 7 (1) Satz 2 und 3.

(8) Über den Verlauf der Landesversammlung, deren Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist durch den/ die Versammlungsleiter/in und den/ die Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vereinsordnungen**

(1) Der Landesvorstand wird ermächtigt, durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen.

(2) Vereinsordnungen dürfen zur Regelung der Durchführung von Wahlen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Untergliederungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Finanzen, der Führung und Verwaltung sowie der Organisation und Förderung der Untergliederungen erlassen werden.

(3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 9 besondere Umstände**

(1) Ist die Durchführung von Präsenzveranstaltungen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht möglich, kann der Landesvorstand die Verschiebung bis zur Aufhebung der behördlichen Anordnung, längstens bis zu 12 Monaten, beschließen.

Alle Untergliederungen des Landesverbandes sind schriftlich vom Beschluss des Landesvorstandes in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern zwingende Gründe die Durchführung einer Mitgliederversammlung erfordern oder eine Überschreitung der 12-Monatsfrist absehbar ist, kann die Mitgliederversammlung virtuell oder in Form einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(a) Ist es Mitgliedern aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, an der virtuellen Versammlung teilzunehmen, können diese die Möglichkeit der Stimmabgabe wahrnehmen, indem sie vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.

(b) Die Gültigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren erfordert, dass alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Stimmabgabe in Textform bedeutet, dass die Stimmabgabe per Brief, Telefax oder E-Mail möglich ist.

In allen Fällen muss durch geeignete Mittel dokumentiert werden, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bei Erhöhungen der Zahl der Vorstandsmitglieder ist eine ungerade Anzahl einzuhalten.
- (2) Aus den Mitgliedern des Landesvorstandes wird der geschäftsführende Vorstand rekrutiert. Den geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden an.
- (3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt für vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur durch eine Landesversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von zweidritteln der anwesenden Delegierten abberufen werden.
- (5) Sollte sich, aus welchen Gründen auch immer, die Anzahl der Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand reduzieren, so ist der Landesvorstand befugt, aus seinen Mitgliedern ein neues Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand zu berufen.  
Das neu berufene Mitglied ist für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode im Amt.
- (6) Die gewählte Anzahl Mitglieder des Landesvorstandes kann durch Kooptierung eines Mitglieds des Landesverbandes wiederhergestellt werden.
- (7) Der Landesvorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die jeweils von einer von ihm bestellten Geschäftsführerin geleitet wird.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstands des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V. ist ehrenamtlich.
- (9) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Landesversammlung.

## **§ 11 Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Sie hat jederzeit das Recht, die Kasse, die Konten und Belege sowie den Haushaltsplan und die Finanzabrechnung des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle zu prüfen. Mindestens einmal jährlich muss eine Prüfung erfolgen.

<sup>2</sup>Bei Unstimmigkeiten ist der Landesvorstand umgehend zu informieren.

<sup>3</sup>Über die Prüfungen und deren Ergebnisse ist der Landesversammlung zu berichten.

## **§ 12 Vertretung**

Die Vertretung im Sinne § 26 BGB obliegt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die/\*r Landesvorsitzende und deren Stellvertreter\*innen können den Verein jeweils allein vertreten.

### **§ 13 Beitragszahlung und finanzielle Mittel**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Erzielung von Spenden, die Erschließung von Fördermitteln und Zuwendungen sowie die Erwirtschaftung und die Verwendung der finanziellen Mittel werden in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 14 Auflösung oder Aufhebung**

(1) Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Delegierten einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Landesversammlung auflösen. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 7 (1) Ziff. 2 und 3.

(2). Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder die Förderung des Wohlfahrtswesens.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Brandenburg e.V. tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt die Satzung vom 02.11.1996, zuletzt geändert am 14.07.2010, außer Kraft.

### **§ 16 Anpassungsklausel**

Der Landesvorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.